

Frankfurtischen reyse, wie auch denen Schweizern gefertigten Kleider 3393 fl. 18 gr. 6 Pf. zu fordern undt nuhmehro über Zwey ganzer Jahr umb deren auszählung inständig sollicitiret.

„Nachdem aber bis dato darauff ungeachtet von Ihr Churf. Durchl. Unß disfalls gnädigste Vertröstung beschehen, nichts erfolget, So haben bey deroselben wier noch einmal supplicando einkommen undt umb solche befriedigung anhalten müssen, gestalt solches aus unsern in copia hierbey gelegten Supplicato mitt mehreren zu ersehen undt zu Vernehmen ist.“

Es wird nun in kläglichstem Tone gebeten, man möge sich doch derer armen Leute, wie auch derer inzwischen verstorbenen Meisters-Witben und Waisen hochgünstig erweisen, das ihnen solcher wohlverdienter Lohn gereicht und gefolget werde. Das Schriftstück schließt: „Datum Dresden den 14. Marty Anno 1661. Unterdienstwilligste Aeltiste undt andere sämtl. Meistern des Handtwercks der Schneider alhier.“ —

Wie wir schon weiter oben gesehen, unterlagen die Statuten der Innung im Laufe der Jahrhunderte vielfachen Aenderungen, auf die wir des chronologischen Zusammenhanges wegen hier zurückkommen müssen. Was sich im Laufe der Zeit überlebt hatte oder überflüssig erschien, wurde aus den Statuten beseitigt, und dafür in der Regel neue Artikel hinzugefügt, wie sie die Zeitverhältnisse mit sich brachten, oder wie es nach den engherzigen Ansichten der jeweiligen Innungs-Vorstände das Interesse des Handwerks erheischte, wobei allerdings die Wahrung dieses Interesses mitunter in die kleinlichsten Chikanen gegen einzelne Mitmeister, noch mehr aber gegen die sogenannten Pfscher und Störer ausartete, von denen schon an anderer Stelle ausführlicher die Rede gewesen ist.

In den sogenannten Dresdner Innungsbüchern des Rathsarchivs, die in fünf dicken Folianten bestehen, finden sich auch sämmtliche Statuten der Schneider-Innung. Leider gehen sie nur vom Jahre 1606 ab, man kann sich aber aus ihrem Inhalte eine Idee machen von den ganzen Zunftverhältnissen sowohl, wie von den großentheils aus ihnen hervorgegangenen Sitten und Gebräuchen des Handwerks bis ins neunzehnte Jahrhundert. Unter dem Jahre 1606 finden sich „Des Raths zue Dresden Confirmation über der Meister des Schneiderhandwercks Innungs Articul“, und es ist von Interesse zu sehen, wie sehr sich deren Inhalt von demjenigen ältesten Statut, das im Jahre 1481, mithin 125 Jahre früher confirmirt worden war, unterscheidet. Der Inhalt ist folgender:

„Wier Bürgermeister und Rath der Stadt Dresden hiermit thun Kundt und bekennen, daß für Uns in sizendem Rath erschienen seind, die Ehrsamten und Vorsichtigen Meister des Schneiderhandwercks alhier, und haben Uns fürbracht, Ob wie wol Ihnen in dem Eintausent Fünfhundert Neunund Sechzigsten Jahr ezliche Articul und Handwercksordnung, derer Sie und Ihre Vorfahren sich damals Verglichen, bestetiget, welche Sie auch bißhero in brauch und übung gehalten, Diemeil sich aber die Zeiten und läufften sehr geändert, dahero Sie Verursachet worden, die alten Articul und ordnung wieder für die hand zu nemen, und in etlichen nothwendigen Punkten zu verbessern, Alß haben Sie dieselbigen Uns fürgelegt, und übergeben, zu übersehen und zubewegen, Mit unterthäniger fleißiger bitt, Ihnen solche Vernäuerte und Verbeßerte Articul zu confirmiren und zubestetigen, welche also lauten wie hernach folget:

„Zum Ersten von Lehrjungen.“

„Wer das Schneiderhandwerck alhier lernen will, der soll eine Vollständige Urkund seiner ehelichen geburth, Taufart fürbringen und dem handwercke Underthalben gulden, und in gemeinen Kasten einen ortsgulden niederlegen, Dem Lehrmeister ein bett Vier gulden würdig, auch sich mit Ihnen umbs Lehrgeldt Vergleichen, dergestalt und also, daß der halbe theil alsobald gefalle, und wan ein Jahr Vergangen, die andere helffte gegeben werde, und soll Zwey Jahr lang lernen.

„Und welcher Meister einen Jungen lernen will, soll es Bierzehen tage vor dem Quartal den ältisten Meistern ansagen, bey Strafe Sechsgroschen; Und do der Junge bey dem Meister nicht auß lernen wolte, oder ohne redliche ursache darvon ließe, soll Er dannoch seinen Meister solch Lehrgeldt geben, und erlegen; Wan Er um solche Zwey Jahr aufgelernt, soll Er alßdan dem Handwercke 12 gr. niederlegen. Wer solch Handwerck lernen will, der soll allewege auf die quartal ansahen, und wan die Lehr Jahr Verfließen, darnach nicht umb die Stadt wie andere gesellen, auch thun müssen, und sollen, Vermöge und bey straf Unsers erlangten Churf. begnadungsbrießs, nicht arbeiten und stören, und welcher Meister also einen Jungen gelernet, der soll darnach in Zweyen Jahren keinen mehr annemen noch lernen. —

„Zum Andern von den gesellen, wieviel man derselben halten soll;

„Ein jeder Meister soll nicht mehr dan drey stücke besetzen, es sey mit gesellen oder Jungen, bey straffe Zehen Silbern Schock, halb E. E. Rathe und die andere helffte dem handwercke, Es were dan, daß eines Meisters Sohn auß der Wanderschaft anheimb käme und seinem Vater arbeiten wolte, dem soll beneben den dreyen stücken solches Zuthum nachgelassen und unverbotten seyn.

„Do ein Handwerck Vermuthung hatte, daß ein Meister über solche drey Stücke einen oder mehr gesellen gesezt hatte, So soll man nach alten gebrauch und gewohnheit suchung thun, und